



Departement Bau, Verkehr und Umwelt
Entfelderstrasse 22
5000 Aarau

Aarau, 7. Dezember 2009

Stellungnahme zur Totalrevision Energiegesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir gestatten uns, Ihnen folgende Stellungnahme zur Vernehmlassungsvorlage des neuen Energiegesetzes des Kantons Aargaus zu unterbreiten:

Die Aargauische Stiftung für Freiheit und Verantwortung in Politik und Wirtschaft **lehnt den Gesetzesentwurf aus folgenden Gründen ab:**

Das Energiegesetz

- geht von **unrealistischen Zielen** bezüglich Energieeffizienz und Entkarbonisierung aus,
- führt zu einer **massiven Verteuerung des Stroms** auf Kosten von Wirtschaft und Haushalten und ist damit äusserst wirtschaftsfeindlich,
- **verstösst** mehrfach **gegen** die im **Energieleitbild** energie.AARGAU festgehaltenen Leitsätze und Strategien,
- **diskriminiert** einzelne Energieträger **und benachteiligt** eine Technologie, die in den vergangenen Jahren punkto CO₂-Ausstosses massive Fortschritte zu verzeichnen hat,
- **ist unredlich**, da mit dem vorgelegten Entwurf zum Energiegesetz der Aargauer Regierungsrat die Strom- und Wärmepumpenförderung zulasten fossiler Energieträger bevorteilt, obwohl nachweislich auch der in der Schweiz konsumierte Strom beträchtlichen CO₂-Ausstoss verursacht,
- **gefährdet** die herausragende **Stellung des Aargaus** als Energiekanton,
- **greift** mit einschneidenden Massnahmen **in** den heutigen **Lebensstandard ein**,
- und **bevormundet die Aargauer Bürgerinnen und Bürger** bei ihrer Investitionsentscheidung.

Wir stellen fest, dass generell zahlreiche Bestimmungen der Vernehmlassungsvorlage des Energiegesetzes einen stark dirigistischen Charakter aufweisen und Entscheidungen von grosser Tragweite einer demokratischen Kontrolle entzogen werden sollen.

Ein Verbot von Ölheizungen und Elektrospeicherheizungen ist vollkommen unnötig und stellt eine klare Bevormundung der Bürgerinnen und Bürger dar. Heute sind bereits über 90 Prozent der neu installierten Heizsysteme Wärmepumpen. Die Umstellung von Ölheizsystemen könnte mit steuerlichen Anreizen beschleunigt werden, ohne staatlichen Zwang ausüben zu müssen. Ein Verbot von Ölheizungen ist hingegen willkürlich, denn Gasheizungen sollen weiterhin zugelassen bleiben.

Als einmalig bezeichnet werden muss der Versuch einer kantonalen Behörde, sich die Kompetenz zur Erhebung einer Steuer von rund 100 Millionen Franken sowie deren Verwendung zu geben. Die Steuererhebung würde damit einer demokratischen Kontrolle beziehungsweise Legitimation entzogen. Diese radikale Abkehr vom bisherigen liberal-demokratischen Verständnis, wonach jede Steuererhöhung vom Volk oder Parlament gebilligt werden muss, ist inakzeptabel und politisch in der Schweiz zu Recht nicht mehrheitsfähig.

Wir empfehlen daher dem Regierungsrat, die Vorlage zurückzuziehen oder massiv zu überarbeiten. Ohne massive Anpassungen sollte der Gesetzgeber auf den Gesetzesentwurf in vorliegender Form gar nicht eintreten und - auch angesichts der Tatsache, dass keine äusseren Umstände eine rasche Revision des Energiegesetzes erforderlich machen - die Revision auf einen späteren Zeitpunkt hin verschieben.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. Markus Letsch
Präsident

Beilage:

Stellungnahme zur Totalrevision Energiegesetz; Aargauische Stiftung für Freiheit und Verantwortung in Politik und Wirtschaft vom 26. November 2009

Stellungnahme zur Totalrevision Energiegesetz; Aargauische Stiftung für Freiheit und Verantwortung in Politik und Wirtschaft vom 26. November 2009

Unsere Einwände und Anträge im Einzelnen:

§ 1 Zweck

Dieser Paragraph wurde inhaltlich gegenüber dem Energiegesetz von 1993 nicht geändert, sondern lediglich neu formuliert.

Sind Sie mit der neuen Formulierung einverstanden?

Nicht einverstanden

Das aktuell gültige Energiegesetz formuliert den eigentlichen Zweck der Regelung besser. Eine sichere Energieversorgung stützt sich auf möglichst alle Energieträger. Erdöl und Erdgas werden auch in Zukunft einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, dank neuer Technologie nachhaltig und umweltschonend.

§ 2 Ziele

Damit die weltweite Klimaerwärmung auf maximal 2 Grad beschränkt werden kann, muss der CO₂- Ausstoss reduziert werden. Das neue Energiegesetz sieht deshalb eine Reduktion des CO₂-Ausstosses bis 2035 auf 3'000 kg pro Person und Jahr vor. Gleichzeitig soll der maximale Leistungsbedarf auf 4'500 Watt pro Person beschränkt werden.

1. Sind Sie mit dem Ziel für die Energieeffizienz mit einem max. Leistungsbedarf von 4'500 Watt pro Person bis 2035 einverstanden?
2. Sind Sie mit dem Ziel für die Entkarbonisierung von 3'000 kg CO₂-Ausstoss pro Person und Jahr bis 2035 einverstanden?

Nicht einverstanden

Wir lehnen die in § 2 definierten Ziele ab. Nicht der jährliche Leistungsbedarf ist entscheidend, sondern welche Energieträger verbraucht werden bzw. wie die verbrauchte Energie erzeugt wird. Aus klimapolitischen Überlegungen sind deshalb primär die Treibhausgase zu senken und nicht der Energieverbrauch.

Die von der Idee der 2'000 Watt-Gesellschaft inspirierten Reduktionsziele sind sehr ambitiös gefasst. Eine Studie zur 2'000 Watt-Gesellschaft, welche vom Paul Scherrer Institut (PSI) 2007 erstellt wurde, geht davon aus, dass bis 2050 der Energieverbrauch in der Schweiz sozial verträglich um höchstens 30 Prozent gesenkt werden kann. Diese Studie rechnet weiter für die Halbierung der CO₂-Emissionen bis 2050 in der Schweiz mit Kosten in der Höhe von mindestens **70 Milliarden Franken**, unabhängig davon, ob der Energieverbrauch verringert wird.

Eine Umgestaltung der Energieversorgung in so hohem Masse wird somit immens hohe Kosten verursachen. Der Kanton Aargau würde sich Kosten aufbürden, die ihn mit Sicherheit sowohl als Lebens- wie Wirtschaftsstandort im interkantonalen Vergleich nachhaltig benachteiligen würden.

Zudem wird die gesellschaftliche Ebene vollständig ausgeblendet. Die Bevölkerung hat ein Recht darauf, informiert zu werden, dass sich die im Energiegesetz aufgeführten Ziele nicht ohne einschneidende Eingriffe in den gewohnten Lebensstandard (Freizeit, Ferien, Konsumgewohnheiten, Arbeitsmobilität) und nicht ohne staatliche Repression verwirklichen lassen. Im Anhörungsbericht werden die Auswirkungen sowohl auf die Bevölkerung als auch auf die Wirtschaft überaus beschönigt.

Weder die Schweiz und noch weniger der Kanton Aargau können klimapolitische Solisten sein. Die Schweiz verursacht nur gerade rund 0,15 Prozent der globalen Treibhausgas-Emissionen. Solange Klimasünder wie die USA oder China ihren CO₂-Ausstoss nicht zügeln, werden die Bemühungen der Schweiz ad absurdum geführt. Heute geht in China beinahe wöchentlich ein neues Steinkohlekraftwerk ans Netz. Ohne internationale Übereinkunft sind die mit dem Weg zur 2'000 Watt-Gesellschaft verbundenen Schritte für die Schweiz klimapolitisch ineffizient, wettbewerbsverzerrend und finanzpolitisch nicht tragbar.

Die Schweiz sollte vielmehr konsequent den mit den Kyoto-Vereinbarungen eingeschlagenen Weg zusammen mit reduktionswilligen Staaten weiterverfolgen.

§ 3 Kompetenz der Gemeinden

Gemäss bestehendem Gesetz können Gemeinden, Gemeindeverbände und ihre Betriebe für ihren Wirkungsbereich im Sinne der Zielsetzungen dieses Gesetzes weiter gehende Regelungen treffen, soweit hiezu nicht ausdrücklich der Grosse Rat oder der Regierungsrat zuständig ist und nicht zwingende Vorschriften bestehen. Diese Regelung war unklar. Neu soll die Kompetenz der Gemeinden klar geregelt werden. Sind Sie damit einverstanden, dass Gemeinden strengere Regelungen treffen können, als es das Gesetz verlangt?

Nicht einverstanden

Mit der an mehreren Stellen vorgeschlagenen Kompetenzerweiterung für den Regierungsrat ist eine generelle Kompetenz der Gemeinden und der Gemeindeverbände verbunden "weitergehende Regelungen" zu treffen; dies ist unannehmbar. Dazu kommt, dass die Regulierungen im vorliegenden Entwurf jetzt schon zu weit gehen und den Bürger in Sachen Energieverbrauch und -versorgung bevormunden.

Wir beantragen die Streichung von § 3.

§ 5 Begriffe

Zur Erhöhung der Rechtsklarheit wurde dieser Paragraph neu eingeführt. Sind Sie mit den Definitionen einverstanden?

Eher nicht einverstanden

Der Katalog der Legaldefinitionen ist unvollständig. So fehlt die Erklärung des Begriffs "ökologisch", der zur Anwendung des Gesetzes (z.B. von § 12) zwingend definiert werden müsste.

§ 6 Bauten und Anlagen

Der Paragraph enthält die Forderungen des §5 des alten Gesetzes. Ziffer 1 und 3 wurden insbesondere bezüglich Lufthygiene und Raumklima erweitert. Sind Sie damit einverstanden?

Eher einverstanden

Antrag auf Ergänzung von Absatz 1: " Neue Bauten und Anlagen (...) sind, wenn dies wirtschaftlich tragbar ist, so zu erstellen, dass (...)".

Die im Absatz 3 dem Regierungsrat eingeräumte aussergewöhnlich hohe Verordnungskompetenz ist abzulehnen. Das Gesetz kann so vom Grossen Rat und von den Einwohnerinnen und Einwohnern schlecht auf Betroffenheit und Auswirkungen beurteilt werden, da wesentliche materielle Inhalte oder Hinweise darauf, wie die Verordnung später ausgestaltet sein wird, fehlen. Der Regierungsrat erhält damit eine unkontrollierbare Regulierungskompetenz.

§ 7 Qualitätsnachweise

Die Gebäudeenergieeffizienz hat in den letzten Jahren dank strengerer Gesetzgebung entscheidend verbessert werden können. Voraussetzung für einen effektiven Nutzen ist aber eine hohe Qualität der Baumassnahmen. Der Regierungsrat soll deshalb die Kompetenz erhalten, falls erforderlich Qualitätsnachweise für neue oder umgebaute Gebäude verlangen zu können.

Sind Sie damit einverstanden, dass die Qualität der energetischen Baumassnahmen überprüft werden kann?

Nicht einverstanden

Es ist eine unnötige staatliche Bevormundung und deshalb abzulehnen, dass der Regierungsrat von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern auf deren Kosten einen "Qualitätsnachweis" zur Energieeffizienz ihrer Bauten und Anlagen verlangen kann. Wir beantragen die Streichung von § 7.

§ 8 Gebäudeenergieausweis (GEAK)

Der GEAK® ist heute ein freiwilliges Instrument, welches den Eigentümern Auskunft über die energetische Qualität ihrer Gebäude gibt. Der Regierungsrat soll künftig die Möglichkeit erhalten, den GEAK für bestimmte Handlungen wie Handänderungen oder Abschluss von Mietverträgen als obligatorisch zu erklären.

Sind Sie damit einverstanden, dass der Regierungsrat den GEAK unter bestimmten Voraussetzungen als obligatorisch erklären kann?

Nicht einverstanden

Der Formulierung ist nicht zu entnehmen, ob der Ausweis im Kanton Aargau (durch den Regierungsrat) für obligatorisch erklärt wird oder nicht. Der Regierungsrat erhält damit eine unkontrollierbare Regulierungskompetenz. Das Obligatorium ist auf Gesetzesstufe zu regeln, bzw. es soll darauf verzichtet werden.

§ 10 Baubewilligungspflicht

Die Bewilligungspflicht von Solaranlagen soll systematisiert und vereinfacht werden. Neu sollen alle Solaranlagen im vereinfachten Verfahren bewilligt werden. Dies wird durch eine Anpassung von § 30 in der Allgemeinen Verordnung zu Baugesetz (ABauV) und durch die Fremdänderung des § 61 BauG erreicht. (vergleiche auch Fragen zu Fremdänderungen BauG)

Sind Sie damit einverstanden, dass alle Solaranlagen nach dem vereinfachten Verfahren als bewilligungspflichtig erklärt werden?

Eher nicht einverstanden

Solaranlagen kleiner als 20 m² sollten unbürokratisch und bewilligungsfrei errichtet werden können, da sie sich besonders gut für die Kombination mit herkömmlichen Energieformen eignen.

In § 11 und § 12 wird die Verwendung von Elektro- und Ölheizungen eingeschränkt. Es sind jedoch Ausnahmen vorgesehen, wenn die wirtschaftliche Tragbarkeit nicht gegeben ist. Um eine korrekte Umsetzung dieser Vorschriften sicherzustellen, ist für Ausnahmen eine Bewilligung durch die Gemeinden vorgesehen. Sind Sie damit einverstanden, dass Elektro- und Ölheizungen als bewilligungspflichtig erklärt werden?

Nicht einverstanden

Die vorgeschlagene Bewilligungspflicht ist wie die faktischen Verbote der §§ 11 und 12 unverhältnismässig, wettbewerbsverzerrend (Elektro- und Ölheizsysteme wären (gemeinsam mit den Solaranlagen, vgl. § 10) bewilligungspflichtig, die übrigen Systeme, darunter auch die auf der Verbrennung fossiler Energien basierenden Gasheizungen, wären bewilligungsfrei) und orientiert sich hier ausschliesslich an ökologischen Idealvorstellungen. Die Kosten für die Bewilligungsbürokratie werden schlicht und einfach negiert.

Liegenschaftsbesitzerinnen und -besitzer werden bevormundet, indem Ihnen die Freiheit geraubt wird, sich für die Applikation des im Mehrjahresvergleich kostengünstigsten Heizsystems entscheiden zu können. Um dem Verbot zu entrinnen, müssten Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller nachweisen, dass neben dem von ihnen zum Einbau vorgesehenen System kein "ökologisch besseres" zur Verfügung steht (§ 12, Abs. 1 und 2) und, stünde eines zur Verfügung, diesem die "wirtschaftliche Tragbarkeit" (§ 12, Abs. 3) fehlen würde. Die Begrifflichkeit "ökologisch besseres" ist zudem unklar (vgl. unsere Bemerkungen zu § 5). Es ist zu befürchten, dass mit der daraus resultierenden Verordnung die Entscheidung über das Heizsystem den Gesuchstellern fortan durch eine Behörde abgenommen werden wird.

Angesichts der bereits in vielfältiger Form vorhandenen baurechtlichen und baupolizeilichen Vorschriften im Baubewilligungsverfahren, wird beantragt, auf die Festschreibung einer Bewilligungspflicht für bestimmte Heizsysteme im Energiegesetz zu verzichten.

§ 11 Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen

Elektrische Widerstandsheizungen benötigen gegenüber Wärmepumpen bis viermal mehr Strom. Das neue Energiegesetz sieht deshalb vor, dass elektrische Widerstandsheizungen nicht mehr gebaut und auch nicht mehr ersetzt werden können, sofern ein Wasserverteilsystem vorhanden und die wirtschaftliche Tragbarkeit gegeben ist. (Entspricht Regelung der MuKE)

Sind Sie damit einverstanden, dass Neuinstallationen von elektrischen Widerstandsheizungen und der Ersatz elektrischer Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystemen nicht mehr zulässig sind, wenn die wirtschaftliche Tragbarkeit gegeben ist?

Nicht einverstanden

Das faktische Verbot von Neuinstallationen und von Ersatzmassnahmen von Elektrischen Widerstandsheizungen (oder eines anderen Systems, vgl. § 12) ist unverhältnismässig, wettbewerbsverzerrend und orientiert sich hier ausschliesslich an ökologischen Idealvorstellungen. Die Kosten durch die Umstellung werden einfach negiert. Mit der Regelung will der Regie-

rungsrat Bürgerinnen und Bürger bevormunden. So müsste in Zukunft dem Staat Rechenschaft über Investitionsentscheidungen für eine neue Heizung abgelegt werden. Folge davon ist eine aufgeblähte und teure Bewilligungsbürokratie im Baudepartement (vgl. § 10) ohne sichtbaren Vorteil für Umwelt, Wirtschaft und Bürger. § 11 ist deshalb abzulehnen.

§ 12 Ölheizungen

Das Erreichen der CO₂-Zielsetzung erfordert, dass Öl nur noch dort eingesetzt wird, wo keine besseren Alternativen vorhanden sind. Für Ölheizungen gibt es wirtschaftliche und ökologisch bessere Alternativen.

Sind Sie einverstanden, dass Ölheizungen nur zulässig sind, wenn kein ökologisch besseres Heizsystem zur Verfügung steht, sofern die wirtschaftliche Tragbarkeit gegeben ist?

Nicht einverstanden

Diese Regelung bedeutet mittelfristig ein faktisches Verbot von Ölheizungen, was aus mehreren Gründen mit Entschiedenheit abzulehnen ist.

Mit der Regelung wird die Strom- und Wärmepumpenförderung zulasten eines der beiden fossilen Energieträger bevorteilt. Neue Studien zeigen aber, dass auch der in der Schweiz verbrauchte Strom beträchtlichen CO₂-Ausstoss mit verursacht. Auch die weiterhin zulässigen Erdgasheizungen (ebenfalls auf fossiler Energie basierend) müssten dann konsequenterweise verboten werden. Diese führen, wenngleich in leicht geringerem Ausmass, ebenfalls zu CO₂-Emissionen. Erdgas ist ausserdem durch die bekannten (und auch von der Erdgasbranche nicht bestrittenen) Verluste entlang der Transportwege als bedeutende Schädigerin der Ozonschicht identifiziert. Noch weniger nachvollziehbar ist, warum der gleiche Gesetzesentwurf (mit § 19, Absatz 5) Gemeinden ermöglicht Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zum Gasanschluss zu verpflichten.

Diese drohende Benachteiligung der Heizölbranche ist unredlich und wettbewerbsverzerrend auf dem Markt für Heizsysteme. Sie gefährdet hohe Zahl an Arbeitsplätzen eines ganzen Industrie- und Zulieferbereichs, in dem auch zahlreiche KMUs tätig sind.

Heizöl trägt heute rund 50 Prozent an die Versorgung mit Wärmeenergie bei, landesweit und auch im Kanton Aargau. Das Verbot dieses wichtigsten, aus mehreren Ländern stammenden und daher in der Regel für die Befriedigung der nationalen und kantonalen Nachfrage in genügendem Ausmass verfügbaren Brennstoffs, würde die Sicherheit der Energieversorgung erheblich gefährden. Dies steht im Widerspruch zur angestrebten "sicheren Energieversorgung" (vgl. § 1, Absatz 1, Buchstabe a).

Es wird verkannt, dass moderne Heizölsysteme heute technologisch und ökologisch anderen Heizsystemen ebenbürtig sind. Moderne Brennwertkessel wandeln nahezu 100 Prozent des Brennstoffs in Heizenergie um. Zusammen mit dem Einsatz von Ökoheizöl konnte der CO₂-Ausstoss von Ölheizungen massiv reduziert werden. Heute unterschreitet CO₂-Ausstoss von Ölheizungen die geltenden Richtwerte klar.

Das faktische Verbot von Neuinstallationen und von Ersatzmassnahmen von Ölheizungen ist unverhältnismässig und orientiert sich ausschliesslich an ökologischen Idealvorstellungen: Die Kosten durch den kurz- und mittelfristigen Ersatz von 55'000 betroffenen Ölheizungen im Kanton Aargau (vgl. Anhörungsbericht auf Seite 25) werden einfach negiert. Es ist fraglich, ob alle der betroffenen Haushalte genug Geld für ein vom Staat gebilligtes Heizsystem finden. Wenn kein Gasanschluss vorhanden ist, muss eine Erdsonde, eine Solar-Anlage oder eine Pel-

letheizung installiert werden. Anstelle einer Investition von ein paar tausend Franken resultieren dann je nachdem Kosten in der Höhe von mehreren zehntausend Franken. Hinzu kommt, dass vor allem Haushalte mit kleinerem Budget belastet werden. Während sich Vermögende die sofort anfallenden Kosten für eine Erdsonde, eine Solar-Anlage oder eine Pelletheizung leisten können, müssen weniger bemittelte Haushalte ihre Hypothek erhöhen. Ihre Lebenshaltungskosten steigen damit an.

Mit diesem faktischen Verbot will man schliesslich die Bürgerinnen und Bürger bevormunden. So müsste in Zukunft dem Staat Rechenschaft über Investitionsentscheidungen für eine neue Heizung abgelegt werden. Folge davon ist eine aufgeblähte und teure Bewilligungsbürokratie (vgl. § 10) im Baudepartement ohne sichtbaren Vorteil für Umwelt, Wirtschaft und Bürger.

§ 13 Heizungen im Freien

Die Anforderungen an Gebäudehüllen werden konsequent dem Stand der Technik angepasst. So ist es folgerichtig, dass Heizungen im Freien nur noch mit erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme betrieben werden dürfen. (Entspricht Regelung der MuKE)

Sind Sie damit einverstanden?

Einverstanden

§ 14 Beheizte Freiluftbäder

Der Energiebedarf von beheizten Freiluftbädern kann beträchtlich sein. Deshalb soll die Beheizung von Freibädern geregelt werden (Entspricht Regelung der MuKE). Sind Sie damit einverstanden, dass Freiluftbäder nur noch mit erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme beheizt werden dürfen?

Einverstanden

§ 15 Grossverbrauchende

Das Bundesrecht verpflichtet die Kantone, Vorschriften über Zielvereinbarungen mit Grossverbrauchenden zu erlassen (Art. 9 Abs. 3 lit. c EnG, Anhang StromVG). Die Kantone haben diese Verpflichtung in das Basismodul der MuKE aufgenommen. Sind Sie damit einverstanden, dass die zuständige Behörde Grossverbrauchende verpflichten kann, ihren Energieverbrauch zu untersuchen und zu bewerten sowie zumutbare Massnahmen zur Optimierung des Energieverbrauchs zu treffen?

Einverstanden

§ 16 Bauten und Anlagen von Kanton und Gemeinden

Kanton und Gemeinden sind bedeutende Gebäudeeigentümer. Entsprechend soll auch die öffentliche Hand einen Beitrag zu mehr Energieeffizienz im Gebäudebereich beitragen. Sind Sie damit einverstanden, dass der Kanton vorbehaltlich höherrangiger Interessen einen höheren Energiestandard als den gesetzlichen Minimalanforderungen einhalten soll?

Nicht einverstanden

Es besteht keinerlei Anlass, mit öffentlichen Mitteln anlagentechnische Experimente zu finanzieren, ohne sichtbaren Vorteil für Umwelt, Wirtschaft und Bürger. Mit öffentlichen Finanzen ist stets haushälterisch umzugehen.

§ 17 Energieeffizienz Mobilität

Energieeffizienz wird im Bereich Mobilität an Bedeutung gewinnen. Das neue Gesetz sieht vor, den Ausbau von Mobilitätstechnologien zu ermöglichen, welche energieeffizient sind und den Einsatz erneuerbarer Energien ermöglichen.

Sind Sie einverstanden, dass der Kanton Vorgaben zu einer zukunftsgerichteten Mobilitätsstrategie machen kann.

Nicht einverstanden

§ 17 ist eine intransparente, von dirigistischer Absicht geleitete und sich weit in allgemeine Lebensbereiche hinein auswirkende Generalklausel. Wir beantragen deren Streichung und verweisen bezüglich regulatorischer Kompetenzen in diesem Bereich auf die Bundesgesetzgebung.

§ 19 Kommunale Energieplanung

Mit der neuen Regelung zur Energieplanung soll den Gemeinden die Möglichkeit geboten werden, auf ihrem Gemeindegebiet eine Energieplanung umsetzen zu können (Entspricht Regelung der MuKE). Mit der kommunalen Energieplanung sollen günstige Rahmenbedingungen für den effizienten Einsatz nicht erneuerbarer Energien, die Nutzung erneuerbarer Energien und die Nutzung von lokalen Abwärmequellen geschaffen werden.

Nicht einverstanden

Der Versuch, Energiepolitik mit raumplanerischen (Zwangs-)Massnahmen durchzusetzen, ist nicht innovativ, sondern generell fragwürdig und zeugt von einem Misstrauen der Behörden der eigenen Bevölkerung gegenüber. Die Gesetzesredaktoren gehen hier offenbar von der falschen Annahme aus, Private hätten keinerlei Bereitschaft, bezüglich Steigerung der Energieeffizienz, der noch haushälterischeren Nutzung von Energien und der vermehrten Anwendung alternativer Energieformen freiwillig irgend etwas zu unternehmen. Diese Art von Bevormundung wird von uns vollumfänglich abgelehnt.

Der Gasanschlusszwang in § 19, Absatz 5 verschafft gewissen Energieanbietern einen Vorteil und ist deshalb wettbewerbsverzerrend. Die rechtliche Festlegung dieser Anwendung ist darüber hinaus ökologisch ein Rückschritt, da in Gebieten mit Gasanschlusszwang die Verwendung neuer erneuerbarer Energien über Jahrzehnte hinweg verboten wird.

§ 20 Energiestatistik

Grundlage für die kantonale Energieplanung und das Controlling ist eine kantonale Energiestatistik. Diese ermöglicht die Erfolgskontrolle der kantonalen Politik, gibt Anhaltspunkte für Fördermassnahmen und hilft Potenziale zur Energieeffizienzsteigerung und Abwärmenutzung zu erkennen. Sie ist auch Grundlage für eine allfällige Zielanpassung.

Sind Sie damit einverstanden, dass zur Standortbestimmung der Energiestrategie, für deren Erfolgskontrolle und Transparenz eine Energiestatistik eingeführt wird?

Einverstanden

§ 23 Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen

Im aktuellen Energiegesetz ist in § 7 die Nutzung von Abwärme geregelt. Neu soll die Abwärmenutzung vollständig sein, wenn fossile Brennstoffe eingesetzt werden. Vorgeesehen ist auch eine zumindest teilweise Abwärmenutzung bei der Verwendung von erneuerbaren Brennstoffen. Durch die Abwärmenutzung kann ein guter Gesamtwirkungsgrad der Anlage erreicht werden. (Entspricht Regelung der MuKE).

Sind Sie damit einverstanden, dass Elektrizitätserzeugungsanlagen nur erstellt werden dürfen, wenn die Abwärme genutzt wird?

Einverstanden

§ 24 Minimaler energetischer Nutzen von Energieanlagen

Alle Energieanlagen sind raumwirksam. Es gilt, die unterschiedlichen Interessen abzuwägen. Dies trifft insbesondere auch auf Anlagen zu, welche erneuerbare Energien liefern. Deshalb ist eine Abwägung zwischen dem energetischen Nutzen und der Einwirkung auf die Umwelt und die Gesellschaft, resp. dem öffentlichen Interesse vorzunehmen. Erreicht eine Energieanlage einen minimalen energetischen Nutzen nicht, soll sie auch nicht erstellt werden können.

Nicht einverstanden

Diese Vorschrift öffnet behördlicher Willkür Tür und Tor. Wir beantragen die Streichung.

§ 25 Konzessionierung, Betriebsbewilligung

Dank der kostendeckenden Einspeisevergütung des Bundes (KEV) steigt die Zahl der dezentralen Energieanlagen. Grössere Kraftwerksanlagen sollen künftig - wie bei der Nutzung der Wasserkraft (Wassernutzungsgesetz WnG) - neben der Baubewilligung auch eine Konzession oder Betriebsbewilligung erhalten, abhängig von der Höhe ihrer Leistung.

Sind Sie damit einverstanden, dass neben der Wasserkraftwerken auch andere grössere Kraftwerke einer Konzession oder Betriebsbewilligung bedürfen?

Eher nicht einverstanden

Die Vorschrift ist unter Aspekten der Rechtsgleichheit nachvollziehbar, wenngleich sie wohl ausschliesslich fiskalisch motiviert ist (Konzessionserträge). Der Kanton behindert mit dieser Vorschrift allerdings direkt seine eigene Zielsetzung, mehr Energieerzeugungsanlagen für neue erneuerbare Energien zuzulassen, indem er die daraus gewonnene Energie künstlich verteuert. Dies behindert auch Anlagen mit Kombinationen erneuerbarer und herkömmlicher Energien.

§ 26 Ausgleich der Standortgunst von Kraftwerken

Für die Abgeltung der Standortgunst für Kraftwerke, die mit nicht erneuerbaren Energien betrieben werden, soll eine zweckgebundene Abgabe bis max. 1 Rp. pro kWh erhoben werden können; dies in Analogie zum Wasserzins für Wasserkraftwerke. Die zweckgebundenen Mittel werden für die Steigerung der Energieeffizienz und die Förderung erneuerbarer Energien und die Abgeltung von Standortnachteilen verwendet. Sind Sie damit einverstanden, dass für thermische Kraftwerke mit einer Leistung von mindestens 10 MW, die mit nichterneuerbarer Energie betrieben werden, die Standortgunst durch eine zweckgebundene Abgabe abgegolten werden kann?

Nicht einverstanden

Die zweckgebundene Abgabe zielt auf die im Kanton Aargau stehenden Kernkraftwerke. Wir lehnen diese Energiesteuer entschieden ab.

§ 26 missachtet die vom Grossen Rat im Juni 2006 verabschiedete Energiestrategie. Im Energieleitbild energie.AARGAU heisst es im Leitsatz 6: «Der Kanton Aargau setzt sich für eine umfassende, sichere und preiswerte Energieversorgung ein.» Laut Berechnungen der Axpo würde die Steuer die Gestehungskosten von Strom aus Kernkraftwerken um bis zu 15 Prozent verteuern. Die Steuern müssten die Wirtschaft und die Haushalte mit höheren Strompreisen tragen.

Beim Leitsatz 6 ist weiter zu lesen: «Im Sinne einer nachhaltigen Energiepolitik unterstützt der Kanton Aargau den Einsatz effizienter, CO₂-armer Energiequellen (gross- und kleintechnologisch) mit dem Ziel einer optimalen Wirkung. Dazu zählt auch die Stromerzeugung aus Kernenergie.» Mit § 26 wird jedoch genau das Gegenteil angestrebt. Durch die Steuer wird Strom aus Kernenergie gegenüber anderen Produktionsarten diskriminiert und ökonomisch benachteiligt. Noch 1999 haben sich die Kantone Aargau und Solothurn mit Standesinitiativen auf eidgenössischer Ebene erfolgreich gegen eine Diskriminierung der Kernenergie gewehrt.

Die Diskriminierung der Kernenergie lässt sich klimapolitisch nicht rechtfertigen. Neben Wasserkraftwerken emittieren die Kernkraftwerke pro Kilowattstunde mit Abstand am wenigsten CO₂. So weist das PSI für die Wasserkraft 4 Gramm pro Kilowattstunde aus, für die Kernkraft 6 Gramm. Windenergie schlägt hingegen mit 17 Gramm, Photovoltaik gar mit 61 Gramm zu Buche. Es ist klimapolitisch völlig unsinnig, eine CO₂-arme Stromproduktionsart zu belasten, um damit Stromproduktionsarten zu subventionieren, die deutlich mehr CO₂ ausstossen. Zudem wird durch die Verteuerung der inländischen Kernenergie die Nachfrage von mit Kohle oder Gas hergestelltem Strom aus dem Ausland attraktiver.

Die vorgeschlagene Steuer führt zu einem markanten Standortnachteil für den Energiekanton Aargau. Wird die Abgabe eingeführt, steigt die Chance, dass die dringend benötigten neuen Kernkraftwerke in den Kantonen Bern oder Solothurn gebaut werden und der Aargau leer ausgeht.

Wir verlangen, dass § 26 ersatzlos gestrichen wird.

§ 29 Versorgung mit Elektrizität

Gemäss Art. 5 StromVG haben die Kantone die Netzgebiete zu bezeichnen. Die Zuteilung kann mit einem Leistungsauftrag verbunden werden. Bei der Netzzuteilung werden die Eigentumsverhältnisse und andere bestehende Rechte, die Versorgungssicherheit, die Wirtschaftlichkeit sowie die Zonenplanung der Gemeinden berücksichtigt. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Umsetzung von Artikel 5 des StromVG einverstanden?

Nicht einverstanden

§ 29 wird von unserer Seite abgelehnt, weil er etatistisch-planwirtschaftliche Züge aufweist und sämtlichen Bemühungen widerspricht, auch den Elektrizitätsmarkt in den freien Wettbewerb zu entlassen.

§ 30 Anschlusskosten

Gemäss § 5 StromVG erlassen die Kantone Bestimmungen über Anschlüsse ausserhalb der Bauzone sowie über deren Bedingungen und Kosten. Die Anschlusskosten sollen nach dem Verursacherprinzip getragen werden.

Sind Sie damit einverstanden, dass Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer die Kosten für den Anschluss an das Stromnetz tragen?

Einverstanden

§ 31 Leistungsauftrag

Das StromVG sieht in Artikel 5 Absatz 1 vor, dass die Zuteilung der Netzgebiete mit einem Leistungsauftrag verbunden werden kann, der grundsätzlich für alle Netzbetreibende gleich lauten soll.

Sind Sie damit einverstanden, dass der Regierungsrat mit einem Leistungsauftrag die Aufgaben der Netzbetreibenden regelt?

Nicht einverstanden

Die Leistungsaufträge sollten vom Regierungsrat definiert und dem Grossen Rat zur Genehmigung vorgelegt werden.

§ 32 Angleichung unterschiedlicher Netznutzungstarife

Gemäss Artikel 14 StromVG treffen die Kantone geeignete Massnahme zur Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede der Nutzungstarife. Der Regierungsrat soll Massnahmen zur Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede bei den Netznutzungstarifen beschliessen und die Netzbetreibenden verpflichten können, zur Ausgleichsfinanzierung der Netznutzungstarife einen Zuschlag zu den Netzdurchleitungskosten zu erheben

Sind Sie damit einverstanden?

Nicht einverstanden

Die unterschiedlichen Netznutzungstarife bilden in der Regel unterschiedliche Kosten für die Errichtung, den Betrieb und den Unterhalt der Netze ab. Es besteht kein Anlass, diese realen (und ohnehin nachzuweisenden) Kosten durch eine staatliche Behörde künstlich (politisch) festzulegen.

§ 33 Abgaben

Viele Gemeinden erheben auf Ihrem Gebiet eine Konzessionsabgabe für die Stromdurchleitung. Die Unterschiede zwischen den einzelnen Gemeinden sind dabei sehr gross. Neu soll geregelt werden, dass die Durchleitungsentschädigung auf Grund der

Leitungslänge bemessen werden und dass der Grosse Rat eine Höchstgrenze für die Gebühren festlegen kann.

Sind Sie damit einverstanden?

Nicht einverstanden

Die Konzessionsabgabe ist heute Gemeindekompetenz. In der Praxis sind die Gemeinden gezwungen, sich wettbewerberisch zu verhalten. Es besteht daher kein Anlass, den Gemeinden diese Kompetenz einzuschränken.

Baugesetz (Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen, BauG): § 61 Vereinfachtes Verfahren

Der Gemeinderat kann Bauvorhaben von geringer Bedeutung ohne Auflage, Veröffentlichung und Profilierung bewilligen. Den direkten Anstössern ist Gelegenheit zu geben, innert 30 Tagen Einwendungen zu erheben, wenn sie nicht im Voraus schriftlich dem Bauvorhaben zugestimmt haben.

Sind Sie mit diesem vereinfachten Verfahren einverstanden?

Einverstanden

Baugesetz (Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen, BauG): § 61a Reduzierte Baubewilligungsgebühr

Für die Massnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden und für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien erhebt der Gemeinderat eine um wenigstens die Hälfte reduzierte Baubewilligungsgebühr, wenn das Gesetz diese Massnahmen nicht verlangt. Im vereinfachten Verfahren sind diese Vorhaben von der Gebühr ganz befreit.

Sind Sie mit dieser Gebührenreduktion einverstanden?

Nicht einverstanden

Diese Vorschrift führt zu rechtsungleicher Behandlung von Baugesuchen und zu rechtsungleicher Festlegung von Gebühren. Die Höhe der Gebühren darf aber maximal den Aufwand, der dem die Gebühr erhebenden Gemeinwesen anfällt, betragen; eine Quersubventionierung ist bei Gebühren fiskalrechtlich unzulässig. Die Vorschrift ist daher zu streichen.

§ 21 Wassernutzungsgesetz (WnG)

Bei einer erneuten Konzessionserteilung hat die nutzungsberechtigte Person für den Verzicht auf den dauernden Heimfall von betriebsnotwendigen Bauten, Anlagen und Einrichtungen eine angemessene Entschädigung zu leisten (Wassernutzungsgesetz WnG). Bei Wasserkraftnutzungen kann die Konzessionsbehörde den Wert des Heimfallrechts mit Zustimmung der nutzungsberechtigten Person als Beteiligungsquote in das Kraftwerkunternehmen einbringen. Sie kann das Heimfallrecht auch auf andere im öffentlichen Interesse liegende Weise verwerten.

Sind sie damit einverstanden?

Nicht einverstanden

Die in der neuen Regelung der Heimfallverzichtsentschädigung vorgesehene Möglichkeit der sukzessiven Verstaatlichung der Werke der Konzessionärinnen und Konzessionäre lehnen wir ab. Bei den Konzessionen handelt es sich vorwiegend um solche für die Nutzung der Wasserkraft zur Elektrizitätsgewinnung. Diese werden heute, soweit ersichtlich, ausschliesslich von Gesellschaften des privaten Rechts beansprucht, die sich aber mehrheitlich in öffentlichem

Besitz befinden. Damit - und mit dem ohnehin beispiellos aufwändigen Konzessionsverfahren - ist der Einfluss der öffentlichen Hand in hinreichendem Mass sichergestellt.